

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1984

Geschäftszahl

83/03/0016

Rechtssatz

Da ein Hegemeister kein Amtssachverständiger im Sinne des § 52 AVG ist, bedarf es, falls ein solcher zu Wahrnehmung der in § 37 Abs 1

3. Satz Tiroler JagdG genannter Aufgaben herangezogen werden soll, seiner ausdrücklichen Bestellung und damit Beeidigung im Sinne des § 52 Abs 2 AVG für derartige Fälle.